

Unter der Ägide von Bundesgesundheitsministerin Ursula Lehr hat die Bundesregierung einen erneuten Anlauf genommen, um ein spezielles „Psychotherapeuten-Gesetz“ zu erlassen. Bemühungen um ein solches Gesetz reichen schon mehr als zehn Jahre zurück, ohne daß die Wogen der kontrovers geführten Diskussion geglättet werden konnten. Nun macht sich Frau Lehr, selbst Psychologin, also ans Werk.

Das Unterfangen des Gesetzgebers ist in vieler Hinsicht schwierig und brisant zugleich. Es gibt zwar gute Gründe dafür, eine bundesgesetzliche Regelung für den Beruf des psychologischen Psychotherapeuten zu treffen. Insbesondere ist eine gesetzliche Definition des Berufsbildes der psychotherapeutisch tätigen Diplom-Psychologen notwendig. Initiativen des Deutschen Bundestages sind jedoch bisher stets daran gescheitert,

Psychologen

Frau Lehrs Sprengsatz

daß die erforderliche Abgrenzung der Verantwortungsbereiche zwischen Arzt und psychotherapeutisch weitergebildeten Psychologen gesetzestechnisch nur schwer umzusetzen ist. Zudem wollen auch andere akademische nicht-ärztliche Berufe in einem solchen Gesetz berücksichtigt werden.

Wenn ein neues Berufsbild gesetzlich umrissen würde, gäbe es gewiß einen Schub in Richtung originärer Teilnahme an der Versorgung zu Lasten der Krankenkassen. Daß am Krankheitsbegriff der Reichsversicherungsordnung (RVO) und an den Zuständigkeiten im Zuge eines Psychotherapeutengesetzes

gekratzt werden soll, hat die Ressort-Ministerin, die dem weitgefaßten WHO-Krankheitsbegriff („Wohlbefinden“) anhängt, selbst anklingen lassen, als sie bemerkte, daß psychologische Psychotherapeuten in die Krankenversorgung einbezogen werden sollen, um „Versorgungslücken“ zu schließen.

Einen neuen „Heilberuf“ zu schaffen und ihn mit einer nahezu umfassenden Kompetenz für alle psychischen und psychosomatischen Störungen und Krankheiten zu versehen, ist jedoch weder notwendig noch zweckmäßig. Insbesondere, weil sie mit erheblichen Risiken für die Patienten verbunden sein könnten, wenn die notwendige Kooperation zwischen Ärzten und psychologischen Psychotherapeuten nicht eindeutig geregelt ist.

Eine größer werdende Zahl von Nervenärzten, Psychiatern und Ärzten mit Zusatzbezeichnung haben längst den Beweis erbracht, daß sie seit vielen Jahren mit psychologischen Therapeuten sowohl im klinischen als auch im ambulanten Bereich erfolgreich zusammenarbeiten. Auf dieser Vertrauensbasis muß zum Wohle der Kranken, psychisch Gestörten und Behinderten weitergearbeitet werden.

In jedem Fall muß jedwede gesetzliche Regelung sicherstellen, daß im Rahmen der Patientenversorgung körperliche Krankheiten, körperlich begründete psychische Leiden oder Störungen und Psychosen vor einer psychotherapeutischen Behandlung ausgeschlossen und notwendige ärztliche Verlaufskontrollen durchgeführt werden.

Sollte das Psychotherapeuten-Gesetz nur den Weg bahnen, um die psychologische und soziale Betreuung in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung einzubeziehen, dann wären die finanziellen Folgen dramatisch. Die Absicherung der Alten- und Behindertenpflege über die Krankenkassen wäre dagegen nur ein Klacks. HC

Die päpstliche Akademie der Wissenschaften hat Ende 1989 ein Symposium über Organtransplantationen veranstaltet. Abweichend von weltlichen wissenschaftlichen Gepflogenheiten fand es unter sorgfältigem Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Was man erfahren konnte, war eine Stellungnahme des Papstes, dem die Sitzungsprotokolle übermittelt worden waren. Und es läßt sich nur aus dieser Stellungnahme entnehmen, daß die Teilnehmer des Symposiums offensichtlich keine klare Vorstellungen über den Todeszeitpunkt haben (in den meisten Teilen dieser Welt ist man der Überzeugung, daß der encephalographisch festgestellte Hirntod der Zeitpunkt ist, an dem eine Entscheidung zur Explantation von Organen erfolgen darf). In seiner öffentlichen Stellungnahme zum geheimen Symposium stellt Johannes Paul II. jedenfalls die Frage, ob es überhaupt eine sichere Methode zur Feststellung des Todes gebe. Der Tod, so

Todesdefinition

Päpstliche Dissolution

heißt es in seinem Dokument, sei gleichwertig mit der „Dekomposition“ und der „Dissolution“, mit einem „Zusammenbruch“ des Körpers („decompositione, dissoluzione, una rottura“ im italienischen Text). Das hat selbstverständlich damit zu tun, daß nach christlicher Überzeugung auf den Tod die Auferstehung folgt. Aber von der innerhalb der christlichen Welt vorherrschenden Überzeugung, daß der dokumentierte Hirntod ausreichend ist, um die Explantation von Organen zu rechtfertigen, ist im päpstlichen Dokument nicht die Rede.

Es ist in der Öffentlichkeit nicht bekannt, wer die Teilnehmer an diesem Symposium waren; man darf daran erinnern, daß in der katholischen Kirche für lange Zeit die Berufe des Arztes und des Priesters inkompatibel waren . . . bt